

## BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0872/2020

Verantwortung:

### Beratung und Beschlussfassung - Interkommunale Vereinbarung zur Bildung interkommunaler Gutachterausschuss

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	29.01.2020	öffentlich	Entscheidung

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge der Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung nach § 25 I GKZ zur Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschusses (§§192-197 BauGB) zustimmen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
60 000 €	Verwaltungsgebühren n. Fallzahl Gutachten		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Mehraufwand gegenüber heutigem Verwaltungsaufwand/Personalkosten und Gebühreneinnahmen von ca. 40 000€/Jahr			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

#### Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

### Sachverhalt:

Auf die in der Anlage beigefügte Vorlage 60/0717/2019 und die Beratungen in den Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 10.04.2019 und Gemeinderat vom 15.05.2019 wird verwiesen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.05.2019 beschloss der Gemeinderat einstimmig die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Karlsruhe“ sowie die Erarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des gemeinsamen Gutachterausschusses.

Das Abstimmungsverfahren hierzu ist beendet, die ausgearbeitete Vereinbarung ist in Anlage beigefügt. Die Vereinbarung wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vorprüfung vorgelegt und die Genehmigungsfähigkeit bestätigt.

### Hinweise zur Gebührensatzung:

Die Satzung, deren Wirkung auf das Gebiet aller Beteiligten erstreckt werden soll, ist die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Ettlingen. Diese hat explizit die Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses bei der Stadt Ettlingen zum Inhalt. Dieser Ausschuss geht aber gerade durch die Neubildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses unter. Es kann zwar die *räumliche* Wirkung einer Satzung ausgedehnt werden, nicht aber der inhaltliche, d.h. ich kann dem neu gebildeten gemeinsamen Gutachterausschuss die bestehende Satzung für den bisherigen „lokalen“ Gutachterausschuss nicht gleichsam überstülpen. Dies wäre nämlich eine inhaltliche/sachliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Satzung, die vom Gesetzeswortlaut und auch vom Sinn einer Erstreckungssatzung nicht gedeckt ist.

§ 26 GKZ sieht vor, dass die erfüllende Körperschaft Satzungen auch für das gesamte Gebiet der Beteiligten erlassen kann. Da hier also eine besondere gesetzliche Ermächtigung im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen besteht, empfiehlt das RP aus Gründen der Rechtssicherheit, die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Ettlingen aufzuheben und eine neue Gebührensatzung für den gemeinsamen Gutachterausschuss für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen.

Die Stadt Ettlingen wird Anfang nächsten Jahres eine Neukalkulation durchführen. Die aktuelle Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Ettlingen wird zum 31.03.2020 außer Kraft und die neue Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zum 01.04.2020 in Kraft treten. Dementsprechend wurden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der ursprüngliche § 2 Abs. 2, sowie die Anlage 1 (Erstreckungssatzung) ersatzlos gestrichen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Wirksamkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses aufgehoben werden.

Geplant war die Aufnahme der Arbeit zum 01.04.2020. Bedingt durch die Beschlussfassung der Gemeinde Karlsbad erst zum Januar kann es hier zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Gründe hierfür war ein angefordertes Mitbestimmungsrecht bei Ausweitung von Personalstellen.

Als Aufwand für das Haushaltsjahr 2020 wird von einem Betrag von ca. 60 000 € gerechnet,

dem stehen Verwaltungsgebühren nach dem Verteilungsschlüssel (Erläuterungen zur Zusammensetzung der Kosten der Mitglieder siehe S. 6-9 der Vorlage v. 15.5.2019) entgegen.

**Anlagenverzeichnis:**